

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2011

Nr. 2011/2258

Änderung der Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

1. Ausgangslage

Am 22. März 2011 hat der Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) beschlossen (RG 175/2010), mit welcher im Wesentlichen die Fachempfehlungen zum „Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden“ HRM2 in das WoV-G abgebildet wurden. Als Folge dieser Teilrevision des WoV-G ist ebenfalls die Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO, BGS 115.11) zu ändern.

2. Erläuterungen zu den Änderungen

Zu § 2

Nach § 3 WoV-G unterstehen alle Dienststellen oder Organisationseinheiten der WoV-Gesetzgebung. § 2 WoV-VO präzisiert, dass bei den unabhängigen Dienststellen oder Organisationseinheiten die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei der Steuerung der Leistungen und der Haushaltsführung der unabhängigen Stellung entsprechend nicht wie bei den übrigen Verwaltungseinheiten geregelt, sondern besonderen Organen zugeordnet ist. Die Auflistung der unabhängigen Dienststellen oder Organisationseinheiten soll neu mit der per 1.1.2012 zu schaffenden Anstalt für BVG- und Stiftungsaufsicht (bisher: Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht) ergänzt werden.

Zu § 21 Abs. 2 und § 35

Über die Vergabe von Teilleistungen an Dritte entscheidet nach geltender Regelung der Regierungsrat, sofern ein solcher Auftrag den Betrag von 50'000 Franken übersteigt. Diese Limite soll neu auf 100'000 Franken angehoben werden. Für die Vergabe von Teilleistungen gilt somit neu dieselbe Grenze, wie sie generell für den Vollzug der Voranschlagskredite festgelegt wurde. Da Aufträge an Dritte zur Erfüllung von Teilleistungen nur im Rahmen des Vollzugs bewilligter Voranschlagskredite erteilt werden können, macht es keinen Sinn, unterschiedliche Grenzwerte zu definieren. Dies hat in der Praxis nur zu Unsicherheiten geführt. § 35 Absatz 1 Satz 2 kann aus denselben Gründen aufgehoben werden.

Zu § 28

Zum Mindestinhalt der finanzwirtschaftlichen Rechnung gehört nach den Vorgaben von HRM2 neu nebst der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie der Bilanz auch die Geldflussrechnung und der Anhang.

Zu § 30 Abs. 2

Die Bestimmung präzisiert, wie der Fondsbestand berechnet wird (als Saldo von Aktiven und Passiven). Dies ist insofern von Relevanz, weil der so berechnete negative oder positive Fondsbestand massgebend für eine allfällige Verzinsung ist.

Zur Aufhebung von § 31

Im Rahmen der Teilrevision des WoV-G zur Einführung von HRM2 wurden die inhaltlichen Anforderungen an den Anhang auf Gesetzesstufe geregelt (§ 45 WoV-G). Auf eine Auflistung des Mindestinhaltes, wie dies § 31 WoV-VO noch vorsieht, kann deshalb auf Verordnungsstufe verzichtet und die Bestimmung aufgehoben werden.

Zur Aufhebung von § 33 Abs. 1, Abs. 5

Absatz 1 sieht vor, dass bei der Übertragung von Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen neben dem Beschaffungs- oder Herstellwert auch eine Verzinsung zu belasten ist. Diese Forderung einer Verzinsung innerhalb derselben Bilanz macht wenig Sinn, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann. Mit der Teilrevision des WoV-G zur Einführung von HRM2 wurden zudem Kriterien zur Bewertung des Finanzvermögens auf Gesetzesstufe aufgenommen (§ 46 WoV-G). Eine Regelung auf Verordnungsstufe ist somit nicht mehr erforderlich.

Zu § 44 Abs. 1

Die bisherige Bestimmung sah vor, dass das Finanzdepartement nebst der Vermögensverwaltung und dem Zahlungsverkehr auch für die Inventarisierung zuständig ist. Die Inventarisierung liegt jedoch in der Verantwortung des zuständigen Amtes (z.B. Hochbauamt, AIO).

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 268 Ablauf der Einspruchsfrist: 13. Januar 2012.

Verteiler Verordnung

Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle